Theologischer ... HALLE a/S.

Chronik der Christlichen Welt

Zweiter Jahrgang

Nr. 4 — Leipzig, den 21. Januar — 1892

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1367 — Haltegebühr: Vierteljährlich 1 Mark — Nachdruck der mit + gezeichneten Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet

Deutsche Evangelische Landeskirchen

Zum Fall Klein. Eine angenehme Pflicht gebietet mir, hierdurch öffentlich kundzugeben, daß Se. Excellenz der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats, Herr Dr. Barkhausen, die Sitzung der Kontrollkommission für die Pastor Kleinschen Notstandssammlungen am 6. d. M. mit seiner und des Herrn Oberkonsistorialrats Möller Gegenwart beehrt und dabei dem Herrn Pastor Klein im Namen des Evangelischen Oberkirchenrats in warmen Worten die Anerkennung für sein thatkräftiges Vorgehen im Gebiete christlicher Liebesthätigkeit ausgesprochen, sowie den Kommissionsmitgliedern für ihre Mitwirkung gedankt hat. Hausdorf, Kreis Neurode, den 9. Januar 1892. E. Graf Pfeil, Mitglied des Herrenhauses, Vorsitzender der Kontrollkommission für die Pastor Kleinschen Notstandssammlungen.

\+ **Personalstatistik des Konsistorialbezirks Wiesbaden von 1891.** Es starben 4 Geistliche und 1 Kandidat. In den Ruhestand traten 2 Geistliche. Aus dem Bezirke schieden auf ihr Ansuchen aus 3. In Herborn bestanden das Examen pro lic. conc. 16 Kandidaten, in Wiesbaden das Examen pro min. 15 Kandidaten, ordinirt wurden 4.

Von den erledigten Pfarrstellen wurden besetzt 2 durch Präsentation, 7 durch Wahl der Gemeinde, 7 durch das Kgl. Konsistorium. Das Kgl. Konsistorium besetzte ferner 5 Vikariate und 5 Staatsvikariate. 11 Kandidaten haben noch keine Verwendung im Kirchendienst gefunden.

Statistische Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen für das Jahr 1890. In 967 Pfarrbezirken (gegenüber 960 im Jahre 1889) waren 3352270 Evangelische eingepfarrt. Die Zahl der lebend gebornen Kinder evangelischer Eltern betrug im ganzen 137170. Darunter stammten aus rein evangelischen Ehen 116653 Kinder, aus gemischten Ehen 4743, ferner gehörten dazu 15774 uneheliche Kinder evangelischer Mütter, also 11,5 Prozent aller Geburten gegen 12,0 Prozent im Jahre 1889. Die Zahl der evangelischen Taufen belief sich auf 130924, also 95,4 Prozent der Gesamtgeburten, das gleiche Verhältnis wie im Vorjahre. Darunter waren 112267 Kinder aus rein evangelischen Ehen, 3928 aus gemischten Ehen und 14817 uneheliche Kinder evangelischer Mütter. Die Eheschließungen rein evangelischer Paare betrugen 29617, die gemischten Paare 2059; Trauungen rein evangelischer Paare fanden 28730, gemischter Paare 1712 statt, also 96,1 Prozent im Verhältnis zu den Eheschließungen. Evangelische Gemeindeglieder starben 95200, von denen 91317, also 95,9 Prozent kirchlich beerdigt wurden. Im ganzen wurden 71426 Kinder konfirmirt, darunter 1020 aus gemischten Ehen. Die Zahl der Kommunikanten belief sich im ganzen auf 1494770; davon waren 654141 männliche und 840629 weibliche Kommunikanten; diese Zahl bedeutet 44,6 Prozent zu der evangelischen Gesamtbevölkerung gegen 49,3 Prozent im Jahre 1889. In 397 Gemeinden wurde Kindergottesdienst abgehalten in Form eines gewöhnlichen Gottesdienstes, in 39 dagegen nach dem Gruppensystem. In 1093 Gemeinden fanden Katechismusunterredungen mit den Konfirmirten statt. Uebertritte zur evangelischen Kirche von den Juden waren 15, von den Katholiken 128 und sonstigen Gemeinschaften 55 zu verzeichnen, während aus der Landeskirche 2 zu den Juden, 30 zu den Katholiken und 379 zu sonstigen Gemeinschaften austraten. Der Gesamtbetrag der für besondre kirchliche Zwecke gesammelten Kollekten belief sich auf 99756,79 Mk. gegen 97715,20 Mk. im Vorjahre. 331876 Mk. wurden als Stiftungen zu dauernden kirchlichen Zwecken der Kirche übergeben. Die Zahl der zur Erledigung gelangten geistlichen Stellen betrug 88, der zur Besetzung gelangten 119. Die Kandidatenprüfung bestanden 78 Kandidaten, die Wahlfähigkeitsprüfung 96.

Abermals Mecklenburgische Verhältnisse. Der Regierungsvorlage, betreffend die Aufbesserung der ritter- und landschaftlichen Schullehrergehälter, Beschränkung der Kündigungsbefugnisse u. s. w., entnehmen wir Folgendes:

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste, Ehrenveste, Ehrsame, liebe Getreue.

Auf die von euch abgegebene Erklärung vom 21. März 1890 in Betreff der ritter- und landschaftlichen Landschulen erwidern wir euch das Nachstehende:

1. Wir haben mit lebhaftem Bedauern davon Kenntnis genommen, daß Unsre getreuen Stände die Vorschläge Unsers Reskriptes vom 1. November 1889 wegen Beschränkung des Rechtes der Ortsobrigkeiten zur willkürlichen Kündigung der Landschullehrer abgelehnt haben, und halten es für Unsre Landesherrliche Pflicht, soviel wie möglich auf eine Aenderung des in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden Rechtes hinzuwirken, da das willkürliche Kündigungsrecht sachlich mit der Stellung der Landschullehrer als im öffentlichen Dienst stehender Beamten unvereinbar ist, und eben deswegen die längere Aufrechterhaltung dieses Rechtes nur mit nachteiligen Folgen für die bezüglichen Schulen selbst verbunden sein kann. Wenn Unsre getreuen Stände sich für ihren abweichenden Standpunkt auf das Reskript vom 17. März 1821 berufen, das von der Regierung bei den Verhandlungen über die Patentverordnung vom 21. Juli 1821 erlassen worden ist, so können Wir dagegen nur darauf hinweisen, daß das ganze Schulwesen, insonderheit aber auch das ritter- und landschaftliche Landschulwesen in der langen Zeit der Publikation der gedachten Patentverordnung eine Entwicklung genommen hat, in deren Konsequenz eine Aenderung des fraglichen Kündigungsrechtes als unbedingt nötig erscheint. Konnten und mußten nach der Publikation der Patentverordnung anfangs vornehmlich Handwerker zu Schullehrern genommen werden, und hatten diese bei den wenigen Unterrichtsstunden während des Sommerhalbjahrs und den geringen Anforderungen an die Leistungen der Schulen ausreichende Zeit zur Betreibung des Handwerks, so haben sich diese Verhältnisse im Laufe der Zeit wesentlich geändert. Schon die Vorbereitung auf das Schulamt erfordert jetzt eine viel längere Zeit und größere Arbeit. Sind die Jahre der Vorbereitung zurückgelegt, so nimmt das Schulamt selbst den Inhaber durch die erheblich vermehrte Unterrichtszeit im Sommerhalbjahre und durch die höheren Anforderungen, denen der Unterricht genügen soll, viel stärker in Anspruch. Der Schulunterricht ist ausschließlicher Beruf des Schullehrers geworden, als er es früher war; die Entlassung aus dem Schulamte stellt seinen Erwerb und seine ganze Zukunft in Frage. So macht unter den gegenwärtigen Verhältnissen das unbeschränkte Kündigungsrecht der Obrigkeiten die ganze Lebensstellung der Landschullehrer unsicher, und was früher weniger bedenklich erschien, wird jetzt als ein schwerer Mißstand empfunden. Es erscheint deshalb als eine völlig berechtigte Forderung der Billigkeit, daß den Schulamtsbewerbern, denen ihr Beruf Lebensaufgabe sein soll, und die sich auf ihn mit Ausschluß andrer Lebenswege vorbereiten müssen, eine Garantie gegen willkürliche Enthebung von ihrem Amte gegeben wird.

Unsre getreuen Stände sind zwar der Ansicht, daß die ihnen gemachten statistischen Mitteilungen, wonach in den fünf Jahren von Michaelis 1883 bis dahin 1888 bei den etwa 500 Schullehrern im ritter- und landschaftlichen Landesteile 23 Kündigungen von seiten der Gutsobrigkeiten, also durchschntttlich in einem Jahre nicht völlig fünf, vorgekommen sind, keinen Anhalt dafür bieten, daß in unangemessener Weise von dem Kündigungsrechte Gebrauch gemacht sei. Allein es ergiebt sich das Gegenteil, wenn man die angeführten statistischen Angaben aus dem ritter- und landschaftlichen Landesteil mit den Vorkomnissen in den andern Landesteilen vergleicht. Innerhalb desselben oben erwähnten fünfjährigen Zeitraums sind nämlich bei den Lehrern an den Stadt- und Fleckenschulen und den Domaniallandschulen, deren Gesamtzahl rund 1280 beträgt, nur acht Kündigungen — also noch nicht zwei in einem Jahre — von seiten der anstellenden Behörde vorgekommen. Es fällt also bei den ritter- und landschaftlichen Landschulen durchschnittlich eine Kündigung schon bei je 100 Schullehrern vor, bei den Stadt- und Flecken- und den Domaniallandschulen dagegen erst bei je 640 Lehrern. Man wird sich auf Grund dieser Zahlen nicht der Ueberzeugung entziehen können, daß bei den ritter- und landschaftlichen Landschulen ungleich rascher zur Kündigung geschritten wird, als bei den übrigen Schulen des Landes, und daß bei jenen Schulen als Motive zur Kündigung schon Thatsachen benutzt werden, die bei den übrigen Schulen des Landes noch nicht als genügender Kündigungsgrund anerkannt werden. Die durch das Bestehen der unbeschränkten Kündigungsbefugnis bedingte Unsicherheit der Stellung der Schullehrer hat bereits dahin geführt, daß infolge davon eine nicht geringe Anzahl von ihnen den Schuldienst des hiesigen Landes verlassen hat und ins Ausland gegangen ist, wo sich ihnen eine gesichertere Stellung bietet. Auf denselben Grund ist es zurückzuführen, daß die Zahl derer, die sich für das Schulamt im ritter- und landschaftlichen Landesteile vor-

bilden wollen und zu dem Zwecke sich zur Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Lübtheen melden, von Jahr zu Jahr abnimmt, sodaß sich die Befürchtung aufdrängt, es werde in Zukunft nicht mehr die erforderliche Zahl von Schulamtsbewerbern zur Verfügung stehen.

Wir halten Uns daher für verpflichtet, die Vorschläge Unsers Reskriptes vom 1. November 1889 wegen Beschränkung des den Gutsobrigkeiten zustehenden Kündigungsrechtes wieder aufzunehmen, und empfehlen Unsern getreuen Ständen dringend ein Eingehen darauf mit dem Bemerken, daß nach Unsern gedachten Vorschlägen die Möglichkeit der Kündigung der Landschullehrer beim Vorhandensein genügender Gründe in ausreichender Weise gesichert ist.

2. Als nicht minder notwendig erscheint die gesetzliche Regelung eines Ruhegehaltes für die ritter- und landschaftlichen Schullehrer, die ihre Kräfte im Schuldienst verbraucht haben und zur Verwaltung desselben nicht mehr fähig sind. Es würde unbillig sein und nicht gerechtfertigt werden können, sie in dieser Beziehung hinter sämtlichen andern im öffentlichen Dienste stehenden Personen zurückstehen zu lassen.

Wir kommen deshalb wie auf die hinsichtlich der Beschränkung der Kündigungsbefugnis so auch auf die hinsichtlich eines den ausgedienten Schullehrern zu gewährenden Ruhegehaltes Unsern getreuen Ständen gemachten Vorschläge vom 1. November 1889 zurück und empfehlen dringend deren Annahme.

3. Unserm Vorschlage in Betreff der Erhöhung des Minimaleinkommens der Schullehrer haben Unsre getreuen Stände bedingungsweise zugestimmt, aber folgende Abänderung gewünscht: „Bei Schullehrern, die zugleich Küster oder Organisten sind, werden alle nicht regelmäßigen Bezüge, die ihnen für Dienstleistungen als Küster oder Organisten zustehen, auf das Minimum der für Schullehrer bestimmten Hebungen nicht angerechnet.“ .... Wir schlagen hinsichtlich der Bestimmung über das Minimaleinkommen der Schullehrer Unsern getreuen Ständen statt der gewünschten Fassung die nachstehende vor: „Für Schullehrer, die zugleich Küster oder Organisten sind, muß das Gesamteinkommen aus beiden Stellen mindestens 50 Mark mehr betragen, als das im ersten Absatz dieses Paragraphen für Schullehrer ohne Kirchenamt festgestellte Minimaleinkommen; dabei sind aber die nicht regelmäßigen Bezüge für kirchliche Dienstleistungen nach fünfjährigem Durchschnitt und ebenso die Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren in Anrechnung zu bringen.“

4. Die Bedingung, an die Unsre getreuen Stände ihre Zustimmung zu der Erhöhung des Minimaleinkommens der Schullehrer geknüpft haben, geht dahin, „daß in den ländlichen Ortschaften, in denen die Zahl der Schulkinder im Durchschnitt der letzten fünf Jahre nicht über fünfzehn hinausgegangen, den Ortsobrigkeiten freistehen müsse, freie Vereinbarungen mit unverheirateten Lehrern wegen Uebernahme der Schulen zu treffen.“ ... Aber dabei gemachte Erfahrungen lassen es unthunlich erscheinen, eine solche Einrichtung als eine gesetzlich statthafte, also auch dauernde, anzuerkennen. Vor allem ist damit ein oftmaliger Wechsel der Lehrer verbunden. Es liegt eben in der Natur der Sache, daß diese durchweg wünschen, sobald als möglich einen eignen Hausstand zu gründen, und deshalb eine sich ihnen dazu bietende Gelegenheit gern ergreifen. ... Es bedarf des Beweises nicht, daß bei so schnellem und oftmaligem Wechsel die Schule Schaden leiden muß und sich keine Vertrauensstellung des Lehrers zu Kindern und Eltern bilden kann. Dazu kommt, daß der oftmalige Wechsel auch den meist jüngeren Lehrern nicht zuträglich ist. Sie gewöhnen sich an unstetes Wesen und lernen nicht die Befriedigung und Förderung kennen und schätzen, die damit verbunden ist, wenn man sich in gegebene feste Verhältnisse hineinleben und hineinarbeiten muß. Außerdem entbehrt der unverheiratete Lehrer des sittlichen Halts, den das Familienleben mit seinen Arbeiten für den eignen Hausstand gewährt, und gerät leicht in Versuchung, seine schulfreie, ihm besonders im Sommer reichlich bemessene Zeit zu Zerstreuungen zu benutzen, die allmählich den Ernst der Gesinnung und die Berufstreue schwächen. ... Wenn nun die von Unsern getreuen Ständen gemachte Bedingung gesetzliche Geltung erhielte, so würde die neue Schuleinrichtung nur einen unverheirateten, auf beliebige Bedingungen angenommenen Lehrer erfordern, und es entstünde die Gefahr, daß von einer solchen mit großen Nachteilen und Uebelständen verbundnen Einrichtung in weitem Umfang Gebrauch gemacht würde. ... Indem wir bei dieser Sachlage die Besorgnis hegen, daß die fragliche Einrichtung für eine erhebliche Zahl von Schulen nachteilige Folgen mit sich bringen würde, können Wir Uns nicht zu ihrer Genehmigung entschließen...

Dem Vorstehenden gemäß kommen Wir auf die Unsern getreuen Ständen gemachten Vorschläge vom 1. November 1889 mit Abänderung der Bestimmungen über das Minimaleinkommen zurück. Indem Wir den danach veränderten Verordnungs-Entwurf anschließen, empfehlen Wir Unsern getreuen Ständen dringend, auf Unsre Vorschläge in dieser Uns sehr am Herzen liegenden Sache einzugehen und fordern euch in Gnaden auf, Unsre getreuen Stände auf dem nächsten Landtage zu einer Erklärung über Unsre gegenwärtige Vorlage zu veranlassen.

Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. — Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. — Schwerin, den 24. September 1891. Ad mandatum Serenissimi speciale. A. v. Bülow.

An den Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock.

Mecklenburger Nachrichten 1892 Nr. 3. 4

Römische Kirche

Vereidigung des Erzbischofs von Posen. Der Reichsanzeiger berichtet: Nachdem mit Zustimmung der kgl. Staatsregierung durch päpstliches Breve vom 14. Dezember 1891 der bisherige Propst Dr. Florian von Stablewski in Wreschen zum Erzbischof von Gnesen und Posen ernannt und von ihm die zur Uebernahme seines Amts erforderliche landesherrliche Genehmigung nachgesucht worden ist, haben Se. Majestät der König durch Allerhöchste Urkunde vom 30. Dez. 1891 dem Erzbischof von Stablewski die landesherrliche Genehmigung zu erteilen geruht.

Heute (12. Januar) Nachmittag 1 Uhr haben Se. Majestät von dem Erzbischof v. Stablewski, der zu diesem Behufe in einer königlichen Equipage von seiner hiesigen Wohnung abgeholt worden, im Kapitelsaale des hiesigen königlichen Schlosses den vorgeschriebenen Eid Allerhöchstselbst entgegengenommen.

Zu dem feierlichen Akte waren außer dem stellvertretenden Oberzeremonienmeister, dem Hofmarschall und den beiden Flügeladjutanten vom Dienst erschienen die Minister des Innern, der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten, der Geheime Kabinetsrat, der Chef des Militärkabinets, der Kommandant des Hauptquartiers und der Unterstaatssekretär im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

Die Präsentation des Erzbischofs erfolgte durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten mit nachstehenden Worten:

„Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät melde ich allerunterthänigst, daß der Erzbischof von Gnesen-Posen Dr. Stablewski gemäß Eurer Majestät Allergnädigstem Befehle erschienen ist, um den von ihm Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät und Allerhöchstdero rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung zu leistenden Huldigungseid in Gegenwart der hierzu verordneten Zeugen abzulegen. Der Erzbischof harret der Allergnädigsten Genehmigung, um die treue Erfüllung der von ihm gegen Krone und Staat übernommenen Pflichten vor Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät feierlich zu geloben.“

Demnächst hielt der Erzbischof folgende Ansprache an Se. Majestät:

„Die Gnade Sr. Heiligkeit des Papstes und das Allerhöchste Vertrauen Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät überantworten mir mit dem erzbischöflichen Stuhl von Gnesen und Posen das oberhirtliche Amt dieser großen Diözesen in meiner mir so teuern Heimat. Eure Kaiserliche und Königliche Majestät haben überdies Allergnädigst geruht, mir zu gestatten, den Stufen des Thrones nahen und mit meiner ehrfurchtsvollen Huldigung den Eid der Treue vor Allerhöchstihrer Person ableisten zu dürfen. Ich fühle den großen Ernst dieser Feier und weiß die Bedeutung des Glanzes zu würdigen, womit die Huld Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät sie umgiebt. Durch diesen feierlichen Eid soll Gott, „durch welchen Könige regieren,“ Ehre werden auf Erden. Zu ihm erhebt sich auch meine Seele in diesem Augenblicke, um durch Seine Gnade die zu übernehmenden Verpflichtungen meines verantwortungsvollen Amts treu und gewissenhaft mitten in den Stürmen und Irrgängen der Zeiten erfüllen und halten zu können.

Gott, der meinen reinen Willen kennt, wird meine schwachen Kräfte stützen. Und ich bin schon jetzt dem Herrn zum Danke verbunden, daß er mir die Erfüllung meiner Pflichten erleichtert durch das große wahrhaft königliche Herz Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät, das alle Ihre Unterthanen mit gleicher Liebe umfaßt und auch deshalb noch mehr das Recht hat, von allen nicht bloß äußeren Gehorsam, sondern auch ehrfurchtsvolle Liebe und Hingebung zu fordern und alle Unterthanen in unwandelbarer Treue und freudiger Ergebenheit um Ihren erhabenen Thron zu scharen.

Tief bewegt bringe ich Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät meinen allerunterthänigsten Dank für das Vertrauen dar, das Allerhöchstdieselben in der Wahl meiner Person zu diesem hohen, aber schwierigen Amte mir zu bekunden Allergnädigst geruht haben. Bald werde ich Gott als Zeugen meines Gelöbnisses der Ergebenheit und Treue Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät anrufen. In diesem Augenblicke drängt es mich aber, noch einen andern Dank auszusprechen. Eure Kaiserliche und Königliche Majestät haben die großen Aufgaben der ernsten Zeit, wie kaum bisher ein Herrscher, klar und kühn erfaßt und inmitten derselben auf die Religion, als den festen Sammel- und Stützpunkt der Menschheit hingewiesen. Stat crux dum volvitur orbis. Ich blicke deshalb mit voller Ruhe und Zuversicht als katholischer Bischof im preußischen Staate in die Zukunft, da ich fest überzeugt bin, daß die religiösen und kirchlichen Interessen aller katholischen Unterthanen Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät, also auch die meiner Diözesen, gebührende Pflege und Schutz in Allerhöchstihrem Königlichen Herzen finden werden und ich bitte zu Gott, daß ferne Geschlechter den Namen Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät dankbar segnen mögen.“

Nunmehr leistete der Erzbischof den Eid wörtlich dahin ab:

„Ich, Florian von Stablewski, ernannter Erzbischof von Gnesen und Posen, schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen und Posen erhoben worden bin, ich Sr. Königlichen Majestät von Preußen Wilhelm und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachteil aber verhüten und besonders dahin streben will, daß in den Gemütern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit in entgegengesetztem Sinne gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, unterhalten will, die der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten, und will, wenn ich erfahren sollte, daß in meinen Diözesen oder anderswo Anschläge gemacht

werden, die zum Nachteil des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. Königl. Majestät Anzeige machen. Ich verspreche, dieses alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den Eid, den ich Sr. päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Se. Königliche Majestät entgegen sein könne. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!"

Se. Majestät geruhten hierauf, den feierlichen Akt mit folgenden an den Erzbischof gerichteten huldvollen Worten zu schließen:

„Ich habe es für angezeigt gehalten, Sie, hochwürdiger Herr, bei Antritt Ihres Amts persönlich zu empfangen und das feierliche Gelöbnis, das Sie soeben abgelegt und mit Ihrem Eide bekräftigt haben, selbst entgegenzunehmen. Die Aufgaben, die Ihrer harren, sind schwer. Sie erfordern bei den eigentümlichen Verhältnissen Ihrer Diözese in besonderm Maße Weisheit und Treue. Wenn ich Sie, hochwürdiger Herr, Sr. Heiligkeit dem Papste zur Berufung auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen-Posen in Vorschlag gebracht und Ihnen nunmehr Meine landesherrliche Anerkennung erteilt habe, so ist dies in dem Vertrauen geschehen, daß Sie in Ihrem verantwortungsvollen Amt allezeit die Grundsätze bethätigen werden, die Sie als Christ und Unterthan Mir, Ihrem Landesherrn, und dem Staat, dessen Bürger Sie sind, schulden. Ich erwarte, daß es Ihnen gelingen wird, soweit dies Ihres Amtes ist, die Gegensätze zu versöhnen, die bei Kindern eines Landes keine Berechtigung haben, und daß Sie in den Ihrer bischöflichen Obhut anvertrauten Diözesanen den Geist der Ehrfurcht und Treue gegen Mich und Mein Haus, des Gehorsams gegen die von Gott geordnete Obrigkeit, der Achtung vor den Gesetzen des Landes sowie der Eintracht unter seinen Bewohnern pflegen und nähren werden. Ich hege diese Erwartung mit um so größerer Zuversicht, da Sie diese Grundsätze selbst als die Ihrigen ohne Scheu verkündet und mir dadurch die Gewähr geboten haben, daß der Hirtenstab der Erzdiözese fortan in einer festen, treuen und gerechten Hand ruhen wird. In diesem Sinne heiße ich Sie, hochwürdiger Herr, in Ihrem Amte willkommen und wünsche Ihnen zur Führung desselben den Segen Gottes!"

Nachdem der Erzbischof von Sr. Majestät entlassen war, wurde ihm die Allerhöchste Anerkennungsurkunde ausgehändigt, worauf er das über den Hergang bei der Eidesleistung aufgenommene Protokoll unterschriftlich vollzog.

Nach Beendigung der Eidesfeierlichkeit geruhten Ihre Majestät die Kaiserin und Königin den Erzbischof im Pfeilersaale des kgl. Schlosses zu empfangen. Hierauf fand bei Ihren Majestäten eine Frühstückstafel statt, zu der außer dem Erzbischof auch die bei dem Akte der Eidesleistung in Funktion gewesenen Würdenträger und Solennitätszeugen geladen waren.

Dazu bemerkt die Nationalztg. 20: Seit dem Jahre 1866, als die später abgesetzten Erzbischöfe Melchers und Graf Ledochowski so vereidet wurden, ist ein derartiger **pomphafter Akt** nicht mehr dagewesen. Die Gründe, aus denen der Kultusminister Graf Zedlitz zu einem solchen geraten, der sich so auffallend von der Einführung eines evangelischen Generalsuperintendenten unterscheidet, ergeben sich ohne Zweifel aus der gesamten kirchenpolitischen Stellung dieses Ministers. Frühere Erfahrungen haben indes dargethan, wie wenig geraten es für den Staat ist, das Selbstgefühl des Klerus in solcher Weise zu steigern.

Eine neue Niederlassung der barmherzigen Brüder der schlesischen Ordensprovinz vom Orden des heiligen Johannes de deo wird, und zwar zum Zwecke der Ausübung der Krankenpflege, mit Genehmigung der Ressortminister bei dem Flecken Sandberg im Kreise Gostyn errichtet werden. Posener Tageblatt

Erlaubnis zur Errichtung einer Mädchenschule. Einem Mitgliede der in Kempen (Rheinprovinz) bestehenden Niederlassung der Genossenschaft der Schwestern „Unsrer lieben Frau" von Mülhausen ist die Erlaubnis zur Errichtung und Leitung einer privaten höheren Mädchenschule wiederruflich erteilt worden. Dem Minister v. Goßler hat seinerzeit das gleiche Gesuch vorgelegen; damals war es abschlägig beschieden worden. Köln. Ztg.

Katholische Erziehungsanstalt in Wiesbaden. Gegen den Willen der städtischen Schuldeputation, die sich aufs bestimmteste für die seit Jahrzehnten in Segen wirkende nassauische Simultanschule ausgesprochen hat, wird hier von den Mainzer englischen Schwestern eine katholische Erziehungsanstalt für Mädchen ins Leben gerufen werden. Natztg. 15

Zunahme der Katholiken in Schleswig-Holstein. Während 1886 nur 12217 Katholiken vorhanden waren, belief sich ihre Zahl 1890 bei der letzten Volkszählung (nach dem Kieler Tageblatt) auf 21798. Die Zahl der Juden ist von 3544 nur auf 3570 gestiegen.

Das Vorgehen des amerikanischen Episkopates gegen die deutschen Katholiken. Der Präsident Harrison hatte bei dem Papste die angloamerikanischen Bischöfe gegen den deutschen Raphaelverein unterstützt, der im Vatikan gebeten hatte, noch einige deutsche Bischöfe zu ernennen, weil die Deutschen im Episkopate nicht die genügende Vertretung besaßen, da die große Mehrzahl der amerikanischen Bischöfe aus Yankees und Irländern besteht. Der Papst trat den Vorschlägen des angloamerikanischen Episkopates und des Präsidenten Harrison bei und verwarf die Eingabe des Raphaelvereins, die zudem noch in der vatikanischen Presse direkt getadelt wurde; einige französische ultramontane Blätter fielen sogar ganz wütend darüber her.

Die Entscheidung des Vatikans war nicht zu verwundern, da man in Rom „offiziell" stets den bischöflichen Repräsentanten der Kirche in den betreffenden Ländern Recht zu geben pflegt. Fünf Monate sind inzwischen verflossen, und jetzt hat der Papst drei deutsche Bischöfe auf einmal ernannt, nämlich den Professor Dr. Meßmer in Washington zum Bischof von Green Bay, den Generalvikar Schwebach zum Bischof von Lacrosse und den Generalvikar Horstmann in Philadelphia zum Bischof von Cleveland. Obgleich Meßmer ein Deutschschweizer und Schwebach ein Luxemburger ist, stehen beide in der Sprachenfrage entschieden auf Seiten der Deutschen. Alle deutsch-amerikanischen Blätter, auch die protestantischen, bejubeln diese Ernennungen, welche „als eine Mißbilligung der Wühlerei der irisch-katholischen Geistlichkeit gegen die deutschen Katholiken und als ein großer Sieg des deutschen katholischen Priestervereins" aufzufassen seien. Die Installirungen der neuen Bischöfe sollen „Veranlassung zu großen Demonstrationen geben," wie die „New-York. Staatsztg." meldet. Das genannte Blatt lobt die neuen Bischöfe sehr, die lauter „gut deutsche Priester" seien; als den gelehrtesten unter ihnen bezeichnet es den Professor Dr. Meßmer, „einen der besten Kenner der alten Sprachen in den Vereinigten Staaten." — Die große Bedeutung, welche die deutsch-amerikanische Presse diesen Ernennungen beilegt, verdient Beachtung. Kreuzztg 18

Griechische Kirche

+ **Mitteilungen aus Athen.** Ueberall in der griechisch-orientalischen Kirche wurde die Wahl des neuen ökumenischen Patriarchen, Neophyt VIII., mit Freude begrüßt. Neophyt ist ein gebildeter Mann, ein Kenner der deutschen Theologie, von gutem Charakter, mit nationalem Geiste durchdrungen, in der kirchlichen Regierung erfahren als früherer Metropolit von Hadrianopel, Philippopel, Vittolia und Preveza.

Professor Diomedes Kyriakos hat um seine Entlassung von der Stelle des königlichen Prokurators bei der heiligen Synode gebeten. Er bleibt Professor der Kirchengeschichte.

Ein neuer Professor für die hiesige theologische Fakultät wurde ernannt, nämlich der Archimandrit Prokopius Oekonomides, Lehrer des Kronprinzen. Er hat Theologie in Athen, in Rußland und in Deutschland studirt.

N. Ambrazi hat eine Schrift über die Vereinigung der anglikanischen und der orientalischen Kirche, die er für möglich und wünschenswert hält, veröffentlicht, und Dr. Damalas, Professor an der hiesigen Universität, hat den ersten Band einer Erklärung der drei ersten Evangelien herausgegeben.

Heidenmission

Die katholische Mission am Kongo geht jetzt einer Wandlung entgegen. Zuerst waren die französischen Pères du St. Esprit daselbst. Die Belgier wollten aber keine Mission fremder Nationalität dort haben, sie bildeten zwei eigne Missionsgesellschaften und übernahmen die Stationen der französischen Pères. Die Mission von Scheut bei Brüssel hat bereits fünf Niederlassungen am unteren und oberen Kongo, sie sendet gegenwärtig eine Anzahl Missionare aus. Zu Scheut befinden sich vierzig Novizen und im afrikanischen Seminar zu Loewen zwanzig Studenten. Auch der Bischof von Gent hat eine Anzahl Priester nach Matadi gesandt. Ein Dampfer von sieben Tonnen ist im Bau und soll um Ostern herum nach Westafrika gebracht werden. Ferner ist eine Anzahl von Schwestern des Ordens der Sœurs de la Charité Anfang Dezember dahin gegangen, die am untern Kongo die Krankenpflege und die Erziehung von Kindern übernehmen sollen.

Am oberen Kongo, wo ein eigenes apostolisches Vikariat errichtet ist, arbeiten die weißen Väter des Kardinals Lavigerie in Zahl von einundzwanzig, sie sollen nächstens Verstärkungen erhalten; doch sind sämtliche weißen Väter dort Belgier, für welche ein eignes Noviziat in Mecheln errichtet worden ist. Nach deren Berichten haben diese Missionare seit dem Jahre 1886 fünfzehn christliche Gemeinden errichtet mit 1500 Getauften und 4000 Katechumenen. Diese Missionen der weißen Väter werden vom Kapitän Jonbert westlich vom Tanganika mit einer Truppe beschützt; er ist vom Kongostaat zum Kapitän ernannt worden. Doch damit nicht genug; seit einem Jahr ungefähr steht der Kongostaat mit dem Jesuitenorden in Unterhandlung wegen Errichtung von Missionen; diese sind jetzt dem Abschlusse nahe, und die Jesuiten stehen auf dem Punkte, ihre Thätigkeit auf dem ihnen vorbehaltenen Theile des Kongogebietes zu beginnen. Ferner wird ein andrer religiöser Orden der Trappisten oder Karthäuser im Laufe dieses Jahres an den Stanley-Falls sich ansiedeln. Kreuzztg. 19

+ **An der Westküste von Madagaskar.** Ein neues Missionsunternehmen, dessen Fortgang mit viel Interesse beobachtet wird, ist der von zwei Missionaren der englischen Ausbreitungsgesellschaft gemachte Versuch, in das Gebiet der Betsiriri, des Hauptstammes der Sakalanea auf der Westküste von Madagaskar, einzudringen. Bei diesem Volksstamme bestand das Gesetz, jeden Fremden, der ihr Gebiet betrete, dem Tode zu weihen. Gleichwohl haben es die beiden Missionare gewagt, von der Küstenstadt Marondava aus in das Gebiet der Sakalaneas vorzudringen, und haben auch bereits durch befreundete Häuptlinge vom Sakalaneenkönig Tokra die Erlaubnis zur Niederlassung erhalten. Die Namen der mutigen Missionare sind Rev. Mac Mahon und Rev. Smith.

+ **Aus der Judenmission** der schottischen Freikirche wird berichtet, daß Frau Rabinowitsch, die Gattin des bekannten Rabbi Rabinowitsch, in Budapest sich hat taufen lassen.

Soziales

+ **Gründung des Evangelischen Männerbundes in Stuttgart.** Letzten Herbst kam hier eine Bewegung in Fluß, die dahin strebte, die zahlreichen christlichen Vereine unsrer Stadt in nähere Fühlung unter einander zu

bringen und in ihren Mitgliedern insbesondre für die Aufgaben, die die „soziale Frage“ unsrer Zeit stellt, Interesse zu erwecken. So hat sich der „Evangelische Männerbund“ gebildet, der nach seinen Statuten „Gliedern der verschiednen Stände und Berufsarten Gelegenheit geben will, in brüderliche Gemeinschaft mit einander zu treten und in solcher Gemeinschaft eine gesunde Lösung der brennenden sozialen Fragen und Aufgaben in unserm Teile anzustreben.“ „Der Männerbund wird den bestehenden christlichen Vereinen keinen Abbruch thun. Im Gegenteil hofft er, indem er auch die Mitglieder dieser Vereine zusammenführt, zwischen ihnen eine engere Fühlung herzustellen, die die einzelnen Vereine stärkt, ohne ihr besondres Vereinsleben anzutasten.“ „Der Männerbund versammelt sich regelmäßig einmal in jedem Vierteljahr, je am ersten Montag. Außerdem können vom Ausschuß Versammlungen aus besonderen Anlässen und zu besondern Zwecken einberufen werden.“ Zum Vorsitzenden des Bundes wurde Hofprediger Dr. Braun gewählt. Unter seinem Vorsitze fand am 30. November eine einleitende öffentliche Versammlung statt, wobei Pfarrer Sandberger über „etliche Pflichten, welche uns die moderne Arbeiterbewegung auferlegt,“ einen Vortrag hielt. Die Versammlung war überaus zahlreich besucht; die Führer der hiesigen Sozialdemokratie waren mit einer namhaften Zahl von Genossen erschienen. So knüpfte sich an den Vortrag eine sehr lebhafte Diskussion, in der die Gegensätze zu recht deutlicher und gründlicher Aussprache kamen. Zum Schluß zeichneten sich sogleich dreihundert Mitglieder für den Männerbund ein.

Die erste geschlossene Versammlung hat am 4. Januar stattgefunden. Prälat von Burk eröffnete den Abend mit einer Ansprache. Gemeinderat Gundert stellte „die Sonntagsruhe in Gewerbe und Handel nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 auf Grund der hiesigen Verhältnisse“ zur Erörterung. Beamte und Geschäftsleute, Akkord- und Tagelohnarbeiter griffen in die Debatte nachdrücklich ein. Man vereinigte sich auf etliche Resolutionen, die an maßgebender Stelle eingereicht werden. Mehrfach sprach sich die Freude darüber aus, daß man nun am Männerbund einen festen Mittelpunkt für allseitige Behandlung so wichtiger Fragen besitze. Aus unsern Nachbarstädten Kannstatt und Eßlingen waren Vertreter der dortigen Arbeitervereine erschienen, um ihre Sympathie zu bezeugen.

+ **Schweizerischer Mäßigkeitsverein vom blauen Kreuz.** Dreizehnte Generalkonferenz der Delegirten der Ortsvereine vom 16. und 17. November 1891 in Basel. Anwesend waren etwa 100 Delegirte und Freunde aus der Schweiz, sowie vier Vertreter aus Deutschland.

Aus dem Berichte des Zentralkomitees ist zu entnehmen, daß im verflossenen Jahre (1. Okt. 1890/91 die Zahl der Mitglieder zugenommen hat, ziemlich proportional auf die ganze bisher beteiligte Landesgegend verteilt. Neben vielen erfreulichen Einzelheiten gab es auch betrübende Erfahrungen. Der Gesamtverein in der Schweiz zählte am 1. Oktober 1891: 5988 Mitglieder*) und Anhänger.*) Mitglieder ungefähr 3700, Anhänger 2300. Von der Gesamtzahl 5988 sind Männer 3250, Frauen 2750.

Um des Beispiels willen, oder um der Gefahr, ins Trinken hineinzukommen, zu entgehen, haben die Verpflichtung unterschrieben etwa 3600; (darunter 2700 Frauen) Trinker haben unterschrieben 2400. Bei diesen beträgt die Zunahme etwa 440; im ganzen Zunahme etwa 640. Vereine sind es 196. Die Mitglieder wohnen in zusammen 640 Ortschaften. Auf den französisch redenden Teil der Schweiz (von wo aus der Verein sich ausgebreitet hat) entfallen etwa 4300 und auf den deutsch redenden etwa 1700.

Verschiedenes

+ **Die Konferenz der schweizerischen Predigergesellschaft,** deren Termin für dies Jahr noch nicht festgesetzt ist, wird in Bern zusammentreten. Ueber das erste Thema (der Einfluß des spezifisch reformirten Dogmas auf die Sittlichkeit) wird Professor Dr. Martin aus Genf vortragen. Korreferent ist Professor Dr. Blösch aus Bern. Als praktischer Verhandlungsgegenstand ist aufgestellt „die Temperenzbewegung im Lichte des Evangeliums.“ Referent ist Pfarrer Marthaler aus Biel. Die Festpredigt hat Pfarrer Miescher aus Basel übernommen.

Theologische Vorträge in der Schloßkirche zu Karlsruhe. Auf Veranlassung Sr. K. H. des Großherzogs werden zur Förderung der christlichen Erkenntnis und zur Erhöhung der Wertschätzung des Evangeliums unter den gebildeten Kreisen von Ende Januar an, an jedem Mittwoch Abend in der hiesigen Schloßkirche von Theologen Vorträge gehalten werden über die Bedeutung und den Wert des Christentums. Zu solchen Vorträgen sind berufen: Prof. Dr. Haupt-Halle, Stadtdekan, Weitbrecht-Stuttgart, Prof. Dr. Lemme-Heidelberg, Prof. Dr. Bassermann-Heidelberg, Prof. Dr. Herrmann-Marburg, Prof. Dr. Achelis-Marburg, Prof. Dr. Cremer-Greifswald, Superintendent Dr. Pank-Leipzig, Prof. Dr. Hauck-Leipzig, Prof. Dr. Sell-Bonn, Prof. Dr. Kaftan-Berlin, und Prof. Dr. Kolde-Erlangen. Unter den zu behandelnden Thematen befinden sich: Das Reich Gottes als höchstes Gut, Der Wert des Gebets, Die Bedeutung des Christentums für die Familie, Die Bedeutung des Gemeindegottesdienstes, Die christliche Lehre von der Sünde und der moderne Pessimismus, Das Christentum als einziger Quell der Liebe, Das Christentum und das irdische Gut, Die Bedeutung des Christentums für den irdischen Beruf, Die christliche Ewigkeitshoffnung.

Die Vorträge sollen in den Rahmen von Gottesdiensten eingelegt

und an Mittwoch-Abenden um 6 Uhr gehalten werden. Leider haben Prof. Dr. Kolde-Erlangen und Superintendent D. Pank-Leipzig, die einen Vortrag zugesagt hatten, hinterher ablehnen müssen. So werden denn nur zehn Vorträge gehalten: der erste am 20. Januar vom Prof. Dr. Haupt-Halle über „das Gottesreich als höchstes Gut.“

Aus Kirchenzeitungen

Die Dentsch-Ev. Kirchenztg., die von Stöcker herausgegeben wird und seit dem 1. Januar an die Vaterländische Verlagsanstalt (H. Oberwinder) übergegangen ist, bringt in ihren ersten drei Nummern einen Programmartikel: Die Freiheit der Kirche als Bedingung ihrer Kraft. Darin wird entwickelt, daß die evangelische Landeskirche Preußens an einem Wendepunkte ihrer innern Entwicklung angekommen ist und mit allem Nachdruck die kirchliche Selbständigkeit im Auge zu behalten und zu erreichen suchen muß. „Nicht aus Eigensinn oder Liebhaberei halten wir die Fahne der kirchlichen Selbständigkeit hoch. Für uns ist, wie die Dinge liegen, die Gewinnung wahrer kirchlicher Freiheit lediglich die Bedingung wahren kirchlichen Lebens.“ Sodann: Auch das landesherrliche Summepiskopat muß ausdrücklich den Charakter eines verfassungsmäßig garantirten und in seinen Rechten definirten kirchlichen Amtes erhalten. — Am Ende wird markirt, daß das Wohl und Wehe der Kirche von Verfassungsfragen allerdings nicht abhängt. Aber man würde von der ungenügenden Verfassung, von der mangelnden Freiheit wenig Aufhebens machen, wenn die Kirche gut, das heißt ihrem Geiste gemäß regiert wäre. — Warum will man aus ihr keine Volkskirche machen? — „Wir fürchten, daß, wenn eine konservative Regierung die Sache nicht anfaßt, ein kirchliches Regiment die rechte Form nicht sucht, einmal der Liberalismus oder der Radikalismus sich darüber her machen wird, die kirchliche Frage zu lösen. Und das ist unser Schmerz, wenn wir daran denken, daß in den lebendigen Kreisen unsrer Kirche vor fünfzehn und zehn Jahren der Gedanke der Selbständigkeit auch lebendig war und nun schläft. Was ist seitdem besser geworden, daß der Notschrei nach Befreiung von damals verstummt ist? Wir wüßten nicht viel zu nennen. So muß auch der Hilfsweg von damals wieder beschritten werden rc.“

Der Neue Ev. Gemeindebote, dem seit dem 1. Januar ein Unterhaltungsblatt „Berliner Sonntagsbote“ beigelegt wird, setzt in den beiden ersten Nummern seine Grundsätze und Ziele auseinander. Er will Interesse für kirchliches Leben wecken, den Weg zeigen, der zur Kirche zurückführt; will zeigen, was an der Kirche anders werden muß, und schließlich wie ein frommer Christ nicht auf die Güter der Kultur und der moderne Mensch nicht auf den Segen christlicher Frömmigkeit zu verzichten braucht. Da die Gemeinde die Verwalterin der christlichen Heilsgüter und die einzige dem Wesen evangelischen Christentums entsprechende Verfassungsform ist, so muß ihr eine möglichst große Selbständigkeit verbürgt und Selbstverantwortlichkeit auferlegt werden. Soll die Laienwelt am Leben der Kirche wieder innerlich teilnehmen, so muß sie den Glauben der Kirche wieder verstehen lernen. Das Dogma muß in den Denkformen der heutigen Zeit ausgeprägt werden. Das Christentum ist geschichtliche Offenbarung; es kann nur verstanden werden im geschichtlichen Zusammenhange. Demgemäß will man zeigen, wie das Christentum „in unsrer Weise“ aufgefaßt und verarbeitet werden darf. Der so errungene religiöse Glaube muß im Leben verwertet werden. Darum schließt sich an die erste Aufgabe (Befreiung und Belebung des Glaubens) als zweite an die Befreiung und Belebung der Gemeinden. „Wir werden überall für die verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinden eintreten, gleichviel ob die Majorität derselben liberal oder orthodox ist.“ Der Kampf ist gerichtet gegen die Freiheit der Kirche, wie sie von Stöcker erstrebt wird, gilt aber der Freiheit der Gemeinden. Namentlich soll versucht werden, bei den kirchlichen Wahlen auch wirklich kirchliche (nicht politische) Gesichtspunkte entscheiden zu lassen.

Ein „Neues Ev. Gemeindeblatt für den Dekanatsbezirk München“ wird seit dem 1. Januar vom Stadtpfarrer D. Kahl herausgegeben.

Personalien

Der Konsistorialrat und Professor der Kirchengeschichte, Dr. theol. et phil. E. W. Möller ist am 8. Januar in Kiel gestorben. Ebendort starb am 13. Dezember v. J. der Propst Theodor Jeß.

Prediger Rhode von der Luisenstadtkirche in Berlin, der Gründer des Neuen Evangelischen Gemeindeboten, ist am Neujahrstage verstorben.

Nachdem der Konsistorialrat Kuttig vom Konsistorium in Koblenz als Hilfsarbeiter und vierter Justitiar in den Evangelischen Oberkirchenrat berufen worden ist, wird Konsistorialrat Balan zu Posen als sein Nachfolger in Koblenz bezeichnet.

Das Konsistorium hat den Pfarrer Seidel in Pammin bei Arnswalde, nachdem der Evangelische Oberkirchenrat in diesem Falle zu Gunsten des Konsistoriums auf sein Besetzungsrecht verzichtet, zum dritten Prediger an der St. Simeonsgemeinde in Berlin designirt. Die Gemeinde wird demnächst in zwei Seelsorgebezirke eingeteilt werden.

An Stelle des verstorbenen Landrats von Willemoes-Suhm hat Freiherr von Heintze in Bordesholm die Leitung des Ausschusses der schleswig-holsteinischen Generalsynode übernommen.

Der bisherige Direktor der Zentralgesellschaft für die Evangelisation Frankreichs, Professor Jean Monnier, hat seine Stelle niedergelegt, um ein besondres Werk der innern Mission unter den Studenten des Quartier latin zu beginnen. Er wird durch Pfarrer Jul. Pfender im Haag ersetzt werden

Der Präfekt der Propaganda, Kardinal Simeoni, in dessen Händen die Fäden der gesamten katholischen Mission zusammenliefen, ist in Rom am 14. Januar gestorben.

Kardinal Manning ist am selben Tage in London gestorben.

*) Mitglied ist, wer sich drei Monate enthalten und eine Verpflichtung auf mindestens ein Jahr übernommen hat; Anhänger ist, wer seine Verpflichtung noch nicht drei Monate lang gehalten hat.

Redigirt von Otto Kippenberg in Leipzig, Große Fleischergasse 12 und vertretungsweise von Dr. Vesterling in Berlin, unter Verantwortung des Letzteren — Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig

Alle Zusendungen sind zu richten an Dr. Vesterling in Berlin W., Zietenstraße 14